

Satzung
der
"TENNISGEMEINSCHAFT BRÜGGEN e. V.", Brüggen

§ 1 (Name und Sitz)

Die am 23. März 1973 gegründete Tennisgemeinschaft Brüggen, eine Vereinigung der bisherigen Mitglieder des Brachter Tennisclub e. V., gegründet am 20. März 1954, und des Brüggener Tennisclub e. V. von 1960 hat ihren Sitz in Brüggen.

Sie ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e. V.

Der eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Etwaiger Gewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung des Vereins zwecks ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 c) Satz 2 zulässig.

§ 3 (Mitgliedschaft)

a) Der Verein umfasst:

aktive Mitglieder,
passive Mitglieder,
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
Ehrenmitglieder.

b) Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene natürliche Person, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brüggen hat, kann Mitglied des Vereins werden. Für den Zugang von Bürgern aus Nachbargemeinden kann der Vorstand vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Sonderregelungen treffen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldeerklärung. Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dazu können nur solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport erworben haben.

c) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

durch den Tod,
durch Austritt,
durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des folgenden Monats wirksam. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Ausschluss kann auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und dessen Satzungen,
2. Unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. Beitragsrückstand gemäß § 3 e),
4. Verstoß gegen die Platz-, Haus- und Spielordnung.

Der Ausschließungsbescheid ist unter Angabe der Gründe als eingeschriebener Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 11 c) Satz 1 abschließend.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein, sie bleiben jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

d) Rechte und Pflichten

Die volljährigen aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

Soweit jugendliche Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben, können diese die Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Diskussion teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

e) Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder ist mit der erneuten Zahlung der vollen Aufnahmegebühr verbunden.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder hinsichtlich Aufnahmegebühr und Beitragshöhe Sonderregelungen beschließen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung mit einer Fristsetzung von 4 Wochen. Sofern innerhalb der Frist keine Zahlung eingeht, erfolgt der Ausschluss aus dem

Verein entsprechend § 3 c) Absatz 3, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Geltendmachung vorbehält.
Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sind die Mitglieder gehalten, eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug der Beiträge zu erteilen.

f) Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist für Schädigungen des Vereinseigentums und der vom Verein genutzten Anlagen durch eigene Verursachung oder Verursachung mitgebrachter Gäste bei Verschulden ersatzpflichtig.

§ 4 (Vermögen)

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu steuerbegünstigten Zwecken. Es ist ausschließlich gemeinnützigen tennissporttreibenden Vereinigungen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendpflege zur Verfügung zu stellen
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 5 (Ausschüsse)

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, Ausschüsse für besondere Zwecke einzusetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. Hierfür kommen insbesondere in Frage:
 - Sportausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Veranstaltungsausschuss.
- (2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendausschusses, wird von dem Vereinsorgan festgesetzt, das den jeweiligen Ausschuss berufen hat. Die Höchstzahl der Ausschussmitglieder ist auf 5 Personen begrenzt. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet durch das jeweilige Vereinsorgan statt.

§ 6 (Jugendabteilung)

- (1) Die Jugendabteilung hat ihre eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte und dieser Satzung als Anlage beigefügte Satzung. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen.
- (2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet eigenständig über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 (Kassenprüfung)

In jedem Jahr werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins nachzuprüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Vorstand)

a) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer,
- dem Sportwart,
- den zwei Jugendwarten,
- dem Schriftführer.

Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig im Sinne des § 2 BGB sein.

b) Vertretungsberechtigung

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne der Satzung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

c) Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist, jeweils vor einer Abstimmung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, bei der eine Beschlussfähigkeit auch ohne Anwesenheit der qualifizierten Mehrheit nach Satz 1 dieses Absatzes gegeben ist.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnisnahme und Billigung zuzuleiten.

d) Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat in der folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

a) ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Anschlag an geeigneter Stelle mindestens 14 Tage vorher bekanntgemacht worden ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor deren Abhaltung schriftlich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge durch Unterstützung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich zu formulieren und einzureichen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- der Jahresbericht,
- der Rechnungsbericht,
- der Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse,
- Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre),
- Anträge.

b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, bei wichtigen Gründen unter Beachtung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dazu besteht eine Verpflichtung, wenn dies die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder beantragen. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Fall des § 3 c) Absatz 3 Satz 4 (Ausschließung) einzuberufen. Die außerordentlichen Versammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung einzuberufen.

c) Abstimmungsverfahren

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ober eine Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten.

d) Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 (Geltung des BGB)

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein gehört dem Tennisverband Niederrhein und insoweit dem Deutschen Tennisbund als Mitglied an. Der Austritt kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 (Haftung des Vereins)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Sportunfälle, sofern diese durch die Sporthilfe gedeckt sind. Im übrigen haftet der Verein mit seinem Vermögen den Mitgliedern gegenüber nur dann für aus dem Spielbetrieb entstandene Schäden auf den Anlagen und in den Räumen des Vereins, wenn der Verein seiner Verkehrssicherungspflicht zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 15 (Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Regel im Aushängekasten oder auf der Anschlagtafel am Clubhaus.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. April 1980.

4057 Brüggen, den 8. März 1985

Der Vorstand

Vorsitzender

stellvertretender
Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Sportwart

Jugendwart

Jugendwart

Schriftführer